

Studien- und Prüfungsordnung

für den Studiengang

Sprache und Sprachförderung in Sozialer Arbeit

der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam

Auf der Grundlage des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18 vom 29.4.2014) und der Hochschulprüfungsverordnung – HSPV vom 15. Juni 2010 erlässt die Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam unter Bezugnahme auf die übergeordnete Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Sprache und Sprachförderung in Sozialer Arbeit“.

- § 1 Studium
- § 2 Ziel des Bachelorstudiums
- § 3 Aufbau und Modularisierung des dualen Bachelorstudiums
- § 4 Inhalt des Studiums:
- § 5 Zugang- und Zulassungsbedingungen
- § 6 Eignungsprüfung
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Prüfungsarten
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1 Studium

- (1) Das Bachelorstudium an der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam findet auf der Grundlage des „Hochschulgesetzes Brandenburg“ vom 28. April 2014“ und der Rahmenprüfungsordnung- und Studien- und Prüfungsordnung der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam statt.
- (2) Im Studium mit der Rahmung des dualen Studienkonzepts sollen die Studierenden befähigt werden, eine berufsfeldadäquate und wissenschaftlich fundierte Sprach- und Kommunikationsförderung in der Sozialen Arbeit für unterschiedliche Altersgruppen zu gestalten. Mögliche Spezialisierungsrichtungen hierbei sind Sprachbildung und Sprachförderung sowie Kommunikationsförderung in der Elementarbildung, in der Jugendarbeit und im schulischen Ganztage, in Kontexten inklusiver Pädagogik und in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, in der Familienhilfe sowie für die Arbeit mit Erwachsenen, beispielsweise mit Flüchtlingen.

Gleichzeitig werden im Studiengang neben sprachspezifischen Studieninhalten klassische Inhalte eines Studiums der Sozialen Arbeit und der Sozialpädagogik vermittelt.

§ 2 Ziel des Bachelorstudiums

Der akademische Grad Bachelor of Arts im Studiengang ‚Sprache und Sprachförderung in Sozialer Arbeit‘ stellt einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss dar. Durch diesen Abschluss wird bestätigt, dass der/die Kandidat/in die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, grundlegende Methoden und Erkenntnisse in der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik sowie in der Sprachbildung und Sprachförderung in verschiedenen sozialen Berufsfeldern anzuwenden, eigenständig zu gestalten und zu verantworten weiß.

§ 3 Aufbau und Modularisierung des dualen Bachelorstudiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut und umfasst in der Regel 9 Trimester, in denen insgesamt 180 ECTS-Punkte inklusive der Bachelorarbeit erworben werden. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsvolumen von 30 Zeitstunden. In einem Trimester sollen 20 ECTS-Punkte erreicht werden.
- (2) Das Bachelorstudium gliedert sich grundsätzlich wie folgt:
Basisteil: 120 ECTS-Punkte (zwei Jahre)
Vertiefungsteil: 60 ECTS-Punkte (ein Jahr) einschließlich der Bachelorarbeit.
- (3) Das Studium findet an drei Wochentagen in Form eines Präsenzstudiums an der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam statt und an zwei Wochentagen in vertraglich geregelten Ausbildungsverhältnissen in geeigneten Praxisstellen. Über die Eignung der Praxisstellen befindet die Hochschule.

§ 4 Inhalt des Studiums

Für den Studiengang ‚Sprache und Sprachförderung in Sozialer Arbeit‘ sind folgende Pflicht und Wahlpflicht Module zu belegen und mit den jeweiligen Modulprüfungen abzuschließen:

Modul	ECTS	Name
PM 01	10	Wissenschaftliche Arbeitsmethoden und Theorieeinführungen
PM 02	10	Fachwissenschaft Soziale Arbeit
PM 03	10	Human- und gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit
WPM 04	10	Pädagogisches Handeln in Feldern der Sozialen Arbeit
PM 05	5	Sprache Fachtheorie I
PM 06	10	Sprache Fachpraxis Basiswissen
PM 07	5	Beobachtung und Diagnostik von Sprachentwicklungsprozessen
PM 08	5	Praxisreflexion
PM 09	5	Recht und Sozialmanagement
WPM 10	10	Kultur, Ethik, Religion
WPM 11	5	Diversität in sozialen und kulturellen Kontexten
WPM 12	7	Interdisziplinarität ästhetischer Praxen
WPM 13	8	Interdisziplinäre Projektarbeit
PM 14	5	Sprache Fachtheorie II
PM 15	10	Sprache Fachpraxis II Methoden der Sprachbildung und Sprachförderung
PM 16	5	Literalität und Förderung
WPM 17	13	Professionelles Handeln in Feldern der Sozialen Arbeit
WPM 18	5	Menschen in besonderen Lebenslagen
PM 19	10	Fachtheorie III: Sprache, Medien und Medienpädagogik
PM 20	10	Fachpraxis: Sprache und Ästhetik
PM 21	5	Praxisreflexion II
PM 22	5	Vertiefung Recht und Führen & Leiten
PM 23	12	Abschlussmodul (Bachelorarbeit)

Die Inhalte der Module und die zu erbringenden Leistungen sind in den Modulhandbüchern für den dualen Studiengang ‚Sprache und Sprachförderung in Sozialer Arbeit‘ beschrieben.

§ 5 Zulassungsbedingungen

- (1) Für das duale Studium der ‚Sprache und Sprachförderung in Sozialer Arbeit‘ gelten die Zulassungsbedingungen der Rahmenprüfungsordnung und Studien- und Prüfungsordnung der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam.
- (2) Studienbewerber/innen werden darüber hinaus bezüglich ihrer Eignung für den Studiengang ‚Sprache und Sprachförderung in Sozialer Arbeit‘ geprüft.
- (3) Eine Zulassung zum dualen Studiengang ‚Sprache und Sprachförderung in Sozialer Arbeit‘ ist nur mit bestandener Eignungsprüfung und dem Nachweis einer Praxisstelle möglich.

§ 6 Eignungsprüfung

Bei Erfüllung der unter §1 der Rahmenprüfungsordnung genannten Zugangs und Zulassungsvoraussetzungen entscheidet eine Eignungsprüfung über die Zulassung zum Studiengang ‚Sprache und Sprachförderung in Sozialer Arbeit‘ an der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam. In der Eignungsprüfung werden die sprachpädagogische, kreative und persönliche Eignung für das angestrebte Studium und Berufsfeld festgestellt. Das Verfahren der studiengangsspezifischen Eignungsprüfung wird in der Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang ‚Sprache und Sprachförderung in Sozialer Arbeit‘ geregelt.

§ 7 Lehr- und Lernformen

(1) Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit in verschiedenen Lehrformen sowie ihre Vor- und Nachbereitung voraus. Durch die Dualität des Studiums an der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam ist das Studium durch vier Lernformen in den Modulen gekennzeichnet:

- Präsenzstudium an der Clara Hoffbauer Fachhochschule Potsdam (FPS)
- Angeleitetes Selbststudium (ASS)
- Duales Transferstudium (DTS)
- Angeleitetes Praxisstudium (APS)

(2) Lehrformen im Studium sind:

Alle in der Rahmenprüfungsordnung und Studien- und Prüfungsordnung beschriebenen möglichen Lehrformen.

§ 8 Prüfungsarten

(1) Im Studiengang ‚Sprache und Sprachförderung in Sozialer Arbeit‘ an der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam gelten alle in der Rahmenprüfungsordnung und Studien- und Prüfungsordnung genannten Prüfungsformen.

(2) Die Zuordnung der Prüfungen in die Module der Studiengänge wird durch den Prüfungsausschuss vorgenommen und den Studierenden öffentlich zugänglich gemacht.

(3) Über die Änderung von Prüfungsformen entscheidet der Prüfungsausschuss. Das akademische Niveau des Studiums darf sich durch die Veränderungen der Prüfungsformen nicht verringern.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Potsdam, den 1.6.2016
gez. Jürgen Kraetzig
Gründungsbeauftragter / Vizepräsident